

VG München

Urteil vom 11.7.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung seiner Ausweisung.

Der 1969 in der Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals 1993 im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte. Nachdem die damalige Ehefrau 1995 bei der zuständigen Behörde vorgespochen hatte und mitteilte, dass sie und der Kläger zwischenzeitlich getrennt lebten, wurde die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den ... Mai 1995 befristet. Am ... Juni 1995 reiste der Kläger freiwillig in die Türkei aus.

In der Türkei heiratete der Kläger am ... Juni 1995 seine jetzige Ehefrau, welche türkische Staatsangehörige ist. Sie ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Am ... März 1997 wurde die gemeinsame Tochter geboren. Der Kläger reiste im Wege des Familiennachzugs am ... August 1995 in die Bundesrepublik Deutschland erneut ein. Am ... November 1995 erhielt der Kläger eine zunächst bis zum ... November 1996 befristete Aufenthaltserlaubnis. Diese wurde in der Folgezeit bis zum ... November 2000 verlängert. Auf den Verlängerungsantrag des Klägers vom ... Mai 2001 hin, wurde dem Kläger eine Fiktionsbescheinigung erteilt. Schließlich bekam der Kläger am ... Juni 2003 eine bis zum ... Juni 2005 gültige Aufenthaltserlaubnis.

Am ... Mai 2001 sprach der Kläger bei der zuständigen Behörde vor und teilte dieser mit, dass seine Ehefrau bereits vor einem Jahr aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen sei. Ausweislich der Behördenakte meldete sich die Ehefrau des Klägers am ... April 2000 aus der gemeinsamen Ehwohnung ab. Ab dem ... August 2002 bis zur Inhaftierung des Klägers am ... Juni 2005 lebten er und seine Ehefrau wieder zusammen in einer gemeinsamen Ehwohnung.

Der Kläger trat strafrechtlich wie folgte in Erscheinung:

1. Mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... Dezember 1994 wurde der Kläger wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verurteilt.
2. Mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... September 2000 wurde der Kläger wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verurteilt.
3. Mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... Juli 2002 wurde der Kläger wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.
4. Mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... September 2002 wurde der Kläger wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.
5. Mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... Juni 2005 wurde der Kläger wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verurteilt.
6. Mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... Januar 2005 wurde der Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Der der letzten Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt war folgender: Am ... Oktober 2003 geriet der Kläger zunächst auf einem Autoparkplatz in eine verbale Auseinandersetzung. Hintergrund war, dass der Kläger ein Fahrzeug beim Vorbeigehen leicht berührt hatte und die Besitzerin ihn deswegen gerügt hatte. Zwischen dem Kläger und der Fahrzeugbesitzerin kam es zu einem Streit, in welchen sich schließlich der Verlobte der Fahrzeugbesitzerin einmischte. Es kam zu einem leichten Geschubse. Der Kläger war hierüber sehr erregt und schlug mit der Faust massiv und unkontrolliert auf die Fahrzeugbesitzerin ein. Die Fahrzeugbesitzerin stürzte hierbei. Der Kläger trat weiter mit dem Fuß gegen den Körper der Fahrzeugbesitzerin. Weiter schlug der Kläger mit der Faust dem Verlobten der Fahrzeugbesitzerin sowie einem hinzugekommenen Zeugen ins Gesicht.

Mit Schreiben vom ... Juli 2005 hörte die ... Stadt den Kläger und seine Ehefrau zur beabsichtigten Ausweisung an. Zugleich wurde dem Kläger und der Ehefrau mitgeteilt, dass der Fall des Klägers vor einer endgültigen Entscheidung der Ausländerbehörde der Regierung von ... vorgelegt werden würde und sich beide auch gegenüber der Regierung äußern könnten. Eine Stellungnahme erfolgte nicht. Mit Schreiben vom ... September 2005 teilte die Regierung von ... mit, dass gegen die Ausweisung keine Bedenken bestehen würden.

Mit Bescheid vom ... September 2005, dem Kläger am ... Oktober 2005 zugegangen, wies die ... Stadt den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Nummer 1), untersagte ihm die Wiedereinreise (Nummer 2), forderte ihn auf, das Bundesgebiet bis zum ... Oktober 2005 zu verlassen und drohte ihm zugleich bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung an. Zur Begründung trug die ... Stadt vor, dass ein Ermessens-Ausweisungsgrund vorliege. Ob dem Kläger ein Recht nach dem Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12. September 1963 zustünde, könne dahingestellt bleiben, da er auch im Hinblick auf diese Regelung ausgewiesen werden könne. Dies gelte auch im Hinblick auf den dem Kläger zur Seite stehenden nationalen besonderen Ausweisungsschutz nach

§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die schutzwürdigen Interessen des Klägers stünden einer Ausweisung ebenfalls nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2005, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am 13. Oktober 2005, erhob der Kläger gegen den Bescheid Klage. Mit Schriftsatz vom 11. Juli 2006 beantragt der Kläger, vertreten durch seinen Bevollmächtigten,

den Bescheid aufzuheben.

Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2006, 5. Oktober 2006, 27. November 2006, 4. Januar 2007, 16. Februar 2007, 2. April 2007, 10. April 2007, 3. Mai 2007, 14. Mai 2007, 17. Mai 2007, 12. Juni 2007 und 10. Juli 2007 vorgetragen, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Der Kläger könne aus dem Assoziationsabkommen mit der Türkei Rechte ableiten. Er habe selbst fast durchgehend gearbeitet. Zudem könne er von seiner Ehefrau Rechte ableiten. Aus diesem Grund sei das nach Art. 9 der Richtlinie 64/221/EWG zu beachtende Verfahren einzuhalten gewesen. Dies sei nicht geschehen. Damit sei die Ausweisung bereits aus formellen Gründen rechtswidrig. Zudem halte sie einer materiellrechtlichen Prüfung nicht stand. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung sei derjenige, in dem das Gericht entscheidet. Angesichts dieses Umstands müssten zum einen auch zwischenzeitliche Veränderungen der Sachlage berücksichtigt werden. Der Kläger habe sich unter dem Eindruck der Haft gebessert. Eine negative Zukunftsprognose könne nicht mehr gestellt werden. Eine Wiederholungsgefahr sei zu verneinen. Zum anderen könne der Kläger nunmehr nur noch aus zwingenden Gründen ausgewiesen werden. Grund hierfür sei, dass der seit dem 30. April 2006 anwendbare Art. 28 der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) auf den Kläger als Assoziationsberechtigten entsprechend anwendbar sei. Ein zwingender Ausweisungsgrund liege aber nicht vor. Im Übrigen stehe einer Ausweisung Art. 6 GG sowie Art. 8 EMRK entgegen.

Im Laufe des Verfahrens wurden zudem Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Gewaltpräventionskurs, über Termine bei Psychologen nach Haftentlassung und von einem Gartenservice, welcher den Kläger nach Haftentlassung einstellen werde, vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30. August 2006 beantragt die ... stadt M.,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Bescheid rechtmäßig sei. Dem Kläger stehe besonderer Ausweisungsschutz weder nach Art. 3 Europäisches Niederlassungsabkommen noch nach den nationalen Vorschriften (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) zu. Ein Verstoß gegen möglicherweise aus dem Assoziationsabkommen abgeleiteten Rechte liege ebenfalls nicht vor, da zumindest insoweit die Anforderungen an eine Ausweisung eingehalten worden seien. Die Unionsbürgerrichtlinie sei im Übrigen nicht anwendbar.

In der mündlichen Verhandlung am 17. Januar 2007 erklärten sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden.

Der Kläger wurde am ... Juni 2007 vorzeitig aus der Haft entlassen.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakte sowie die beigezogene Behördenakte der Ehefrau Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Klage ist unbegründet, da die Ausweisung des Klägers der rechtlichen Prüfung stand hält.

Nach nationalem Recht konnte die Beklagte den Kläger grundsätzlich gemäß § 54 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz ausweisen. Danach ist ein Ausländer in der Regel auszuweisen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Der Kläger wurde vorliegend mit Urteil des Amtsgerichts M. vom ... Januar 2005, rechtskräftig seit dem ... Juli 2005, wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt. Damit hat der Kläger einen Regelausweisungsgrund erfüllt. Dass die ... Stadt vorliegend mit Blick auf Art. 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EGW-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) als Rechtsgrundlage für die Ausweisung den Ermessenstatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG herangezogen hat, ist unschädlich. Auch dieser Ausweisungsgrund ist erfüllt, da der Kläger im Hinblick auf die letzte sowie die zuvor ergangenen Verurteilungen weder geringfügig noch vereinzelt straffällig geworden ist.

Dem Kläger steht entgegen den Ausführungen im Bescheid vom ... September 2005, ein besonderer Ausweisungsschutz nach nationalem Recht (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) nicht zur Seite. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG steht einem Ausländer nur dann besonderer Ausweisungsschutz zu, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, er sich fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt. Die Ehefrau des Klägers ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis und hält sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 AufenthG). Unabhängig davon, ob der Kläger sich für fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, hatte er zumindest im Zeitpunkt des Bescheiderlasses keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Diese lief am ... Juni 2005 ab. Ein Antrag auf Verlängerung war nicht gestellt worden. Der Umstand, dass der Kläger kurze Zeit später inhaftiert wurde (... Juni 2005), ändert hieran nichts. Zum einen ist bereits nicht ersichtlich, dass der Kläger aufgrund der Inhaftierung von der Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgehalten worden sein könnte (vgl. BayVGH v. 30.6.2006, Az.: 24 CS 06.1249). Zum anderen erfolgte die Inhaftierung (... 6.2006) erst nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis. Gründe, wieso der Kläger nicht bereits vor diesem Zeitpunkt und damit vor der Inhaftierung einen Verlängerungsantrag gestellt hat, sind weder ersichtlich noch wurden sie vorgetragen. Im Übrigen würde auch ein

rechtzeitig gestellter Antrag nichts am Fehlen der Aufenthaltserlaubnis ändern, da nach gefestigter Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eine sogenannte Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG) keinen Aufenthaltstitel im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG darstellt (vgl. BayVGH v. 18.9.2006, Az.: 19 CS 06.1713, 19 C 06.1712, 19 C 06.1711 m. w. N.).

Damit konnte die Beklagte den Kläger nach Ermessen (§ 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2) ausweisen.

Ob der Kläger vorliegend über ein aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügt, kann letztendlich dahinstehen, da der Kläger auch in diesem Fall ausgewiesen werden konnte (Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80).

Die Ausweisung genügt den formellen Anforderungen. Unabhängig davon, ob mit Aufhebung der Richtlinie 64/221/EGW durch Art. 38 Abs. 2 RL 2004/38/EG mit Wirkung vom 30. April 2006 und dem Umstand, dass bei assoziationsberechtigten Türken auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, bei einer vor dem ... April 2006 ergangenen Ausweisung die Nichtbeachtung des Art. 9 RL 64/221 EWG zu einem Verfahrensmangel führen kann (vgl. bejahend: VGH Baden-Württemberg v. 29.6.2006, Az.: 11 S 2299/05; OVG Berlin v. 5.7.2006, Az.: 7 B 16.05; verneinend: OVG Niedersachsen v. 16.5.2006, Az.: 11 LC 324/05), so ist ein solcher vorliegend zumindest zu verneinen. Assoziationsberechtigte Türken durften nur unter Beachtung der Verfahrensanforderungen aus Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG ausgewiesen werden (vgl. BVerwG v. 13.9.2005, Az.: 1 C 7/04). Nach Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG durfte die Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder über die Entfernung eines Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Hoheitsgebiet außer in dringenden Fällen erst nach Erhalt der Stellungnahme einer zuständigen Stelle des Aufnahmelandes, vor der sich der Betroffene entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verteidigen, unterstützen oder vertreten lassen kann, treffen, sofern keine Rechtsmittel gegeben sind oder die Rechtsmittel nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betreffen oder keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Stelle musste eine andere sein als diejenige, welche für die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zuständig ist. Vorliegend hat die Regierung von ... mit Schreiben vom ... September 2005 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Der Kläger wurde im Anhörungsschreiben darauf hingewiesen, dass eine Vorlage an die Regierung von ... erfolgen werde und er sich dementsprechend bei der Regierung von ... äußern könne. Dem Zweck des Art. 9 RL 64/221 EWG, dass neben der Verwaltungsbehörde einer weiteren Stelle ermöglicht werden soll, eine erschöpfende Prüfung aller Tatsachen und Umstände einschließlich der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme zu ermöglichen, ehe die Entscheidung endgültig getroffen wird, wurde damit Rechnung getragen. Die Ausweisung begegnet somit keinen formellen Bedenken (VG München v. 28.9.2006, Az.: M 12 K 06.1195 anderer Ansicht, aber im Ergebnis offen gelassen).

Die Ausweisung hält der materiellrechtlichen Prüfung auch im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 und der hierzu ergangenen Rechtsprechung stand.

Verfügt ein Ausländer über ein aus Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 abgeleitetes Aufenthaltsrecht, so kann er nur nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 aufgrund einer Ermessensentscheidung ausgewiesen werden, wobei für die gerichtliche Überprüfung einer solchen Ausweisung auf die Sach- und

Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts abzustellen ist (vgl. EuGH v. 11.11.2004, Rs. C-467/02; BVerwG v. 3.8.2004, Az.: 1 C 29.02). Die Ausweisung ist nur aus spezialpräventiven Gründen zulässig. Erforderlich ist, dass außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und dass gerade der Ausländer durch sein persönliches Verhalten Anlass zur Ausweisung gibt. Ob dies der Fall ist, muss unter Würdigung von Art und Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Täters in jedem Einzelfall geprüft werden. Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit neuer Verfehlungen dürfen danach nicht allzu gering bemessen werden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind insoweit Art und Schwere der vom Betroffenen begangenen Straftat, die Dauer seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, die Zeit, die seit der Begehung der Straftat verstrichen ist, die familiäre Situation des Betroffenen und das Ausmaß der Schwierigkeiten, denen sein Ehegatte und die möglicherweise vorhandenen Kinder im Herkunftsland des Betroffenen begegnen könnten.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Beklagte zu Recht eine tatsächlich und hinreichend schwere Gefährdung bejaht. Im für den nach nationalem Recht maßgebenden Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung lag die erforderliche Wiederholungsgefahr vor. Der Kläger ist insgesamt in vier Fällen wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt worden. Den Gründen des letzten Urteils zufolge war der Anlass, aufgrund dessen der Kläger körperlich gewalttätig wurde, als geringfügig einzuordnen. Auch das Urteil vom 22. Juli 2002 weist eine ähnliche Verhaltenweise des Klägers auf. Nachdem ein Bankangestellter eine Auszahlung nicht nach dem Willen des Klägers vornehmen wollte, bezeichnete der Kläger den Angestellten als „Arschloch“ und trat ihm mit dem beschuhten Fuß gegen die Leistengegend. Gleiches folgt aus dem Strafbefehl vom ... September 2000. Danach hat der Kläger nach einer vorangegangenen verbalen Auseinandersetzung mit einem Arbeitskollegen, diesen als „blöden Deutschen“ beschimpft und ihm mit der Faust gegen den Unterkiefer geschlagen. Aus diesen Verhaltensweisen folgt, dass der Kläger nicht davor scheut, auch bei Kleinigkeiten, seien diese provoziert oder nicht, überzureagieren und körperliche Gewalt anzuwenden. Bestätigt wird dies auch im Urteil des Amtsgerichts M. vom ... Juli 2005. Ein im Rahmen des Verfahrens beigezogener Sachverständiger kam zu dem Ergebnis, dass die Persönlichkeitscharakteristika des Klägers nicht einmal einer psychotrop relativen Substanz bedürften, um enthemmt zu werden. Banale Kritik durch andere führten im Zusammenhang mit der emotionalen Instabilität und mangelnder Impulskontrolle zu einem entsprechenden Ausbruch von gewalttätigem bedrohlichen Verhalten. Aus diesen Umständen kann beim Kläger auf ein hohes Gewaltpotential geschlossen werden. Hinzu kommt, dass sich der Kläger weder von einer Bewährungsstrafe noch von den ausländerrechtlichen Verwarnungen beeindrucken ließ und erneut straffällig geworden ist. Die aus diesen Gründen von der Beklagten aufgestellte Prognose einer Wiederholungsgefahr ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten wird auch nicht dadurch beseitigt, dass zwischen dem Erlass der Entscheidung über die Ausweisung und der Beurteilung dieser Entscheidung durch das zuständige Gericht ein längerer Zeitraum liegt. Die bereits im Urteil des Amtsgerichts M. ... Januar 2005 aufgeführte und von einem Sachverständigen abgegebene Diagnose legt dar, dass der Kläger

bereits bei banale Kritik im Zusammenhang mit der emotionalen Instabilität und mangelnder Impulskontrolle zu gewalttätigem bedrohlichem Verhalten neigt. Da sich dieses diagnostizierte Verhalten auch in dem den anderen Urteilen zugrundeliegenden Verhalten widerspiegelt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Kläger auch künftig ohne erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Therapie bei ihm provozierenden Kleinigkeiten Gewalt anwenden wird. Hieran ändert sich auch nichts aufgrund des seit Bescheidserlass vergangenen Zeitraums. Zwar war der Kläger zwischenzeitlich in Haft und hat vom ... Februar 2007 bis zum ... Mai 2007 an einem Gewalt-Präventionskurs in der JVA teilgenommen. Auch hat der Kläger zwischenzeitlich Bescheinigungen von Psychologen vorgelegt, die bereit sind, ihn zu therapieren. Dies alles beseitigt nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht die Wiederholungsgefahr. Nach Vortrag des Klägers selbst wurde ihm von der Strafvollstreckungskammer anheim gelegt, eine Psychotherapie zu machen. Indem der Kläger nunmehr auch beabsichtigt, eine Therapie zu machen, belegt er, dass auch er eine solche für erforderlich hält. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der Kläger seine Neigung nunmehr erkannt hat und versucht, diese mittels einer Therapie in den Griff zu bekommen. Allerdings ist bei einem zur Vermeidung von Straftaten therapiebedürftigen Ausländer erst dann vom Fehlen einer Wiederholungsgefahr auszugehen, wenn eine Therapie erfolgreich abgeschlossen worden ist (vgl. z. B. BayVGH v. 27.7.2004, Az.: 10 ZB 04.1765). Dies ist vorliegend, auch nicht in Gestalt des Besuches eines 20-stündigen Gruppenkurses zur Gewaltprävention, der Fall. Damit ist nach wie vor von einer konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen.

Die Ausweisung entspricht auch unter Beachtung der persönlichen Umstände des Klägers dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Kläger ist 1969 in der Türkei geboren und dort aufgewachsen. Er reiste erstmalig im Alter von 24 Jahren in die Bundesrepublik ein. Er beherrscht damit seine Muttersprache. Seit dem ... August 1995 lebt der Kläger im Bundesgebiet. In den Jahren 2002, 2003 und 2004 reiste er ausweislich der sich in seinem Nationalpass befindlichen Stempel in sein Heimatland. Eine völlige Entfremdung von seinem Heimatland hat demnach nicht stattgefunden. Der Kläger hat sich auch wirtschaftlich nicht integriert. Er war zwar immer wieder berufstätig. Allerdings hat er seinen Arbeitsplatz häufig gewechselt und war zeitweise arbeitslos. Zugleich fehlt es an einer abgeschlossenen Schulausbildung sowie an einer beruflichen Ausbildung. Angesichts dieser Umstände ist es dem Kläger zuzumuten in sein Heimatland zurückzukehren und sich dort ein neues Leben aufzubauen.

Ebenso führt die Lebensgemeinschaft mit seiner türkischen Ehefrau und seiner Tochter nicht zur Rechtswidrigkeit der Ausweisung. Hieran ändert sich vorliegend auch dadurch nichts, dass die Ehefrau eine Niederlassungserlaubnis hat und die gemeinsame Tochter in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist. Der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie gebietet es nicht schlechthin, jegliche Belastung von einer Familie fernzuhalten. Im Aufenthaltsrecht gibt dieser Schutz schon nicht dem ausländischen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen die Gewissheit, in keinem Fall ausgewiesen und abgeschoben zu werden (BVerfGE 51, 386/396). Erst Recht gilt dies, wenn beide Ehegatten und auch die gemeinsamen, im Bundesgebiet lebenden Kindern dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG greift nur in derartigen Fällen dann ein, wenn die Folgen der Ausweisung für den Betroffenen mit Rücksicht auf seinen Ehegatten unverhältnismäßig hart wären. Weiterhin ist auch der Vertrauensschutz zu berücksichtigen, soweit

das zu schützende Vertrauen sich gerade auf eheliche oder familiäre Umstände bezieht (BVerfG v. 19.8.1983, Az.: 2 BvR 1284/83). Die Trennung als solche begründet dabei die besondere Härte nicht, weil sie typische Folgen der Ausweisung ist, bei der die Angehörigen des Ausländers im Bundesgebiet zurückbleiben. Liegen die Voraussetzungen von § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG vor, ohne dass der besondere Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 AufenthG eingreift, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Ehegatten und den Kindern des ausgewiesenen Ausländers im Interesse der Fortführung der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft die Rückkehr in ein gemeinsames Herkunftsland zuzumuten ist (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 55 RdNr. 116).

Angesichts dieser Umstände führt die Lebensgemeinschaft des Klägers mit seiner Ehefrau und seiner Tochter nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung. Das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiegt das Interesse am Fortbestand der Lebensgemeinschaft mit der Ehefrau und dem Kind. Zu berücksichtigen war hierbei neben der Art und Schwere der vom Kläger begangenen Straftaten, dass ihn weder seine Familie noch die ausländerrechtlichen Verwarnungen oder die Bewährungsstrafe von der Begehung weiterer Straftaten abhalten konnten. Auch wurde der Kläger, wie sich aus der Behördenakte ergibt, mehrfach gegenüber seiner Familie selbst gewalttätig. Der Kläger lebte von seiner Familie zudem vom ... April 2000 bis zum ... Juli 2002 getrennt. Ab dem ... Juni 2005 bis zum ... Juni 2006 befand er sich in Haft. Ein Vertrauensschutz, die familiäre Lebensgemeinschaft auch in Zukunft in der Bundesrepublik weiterzuführen, ist nicht ersichtlich. Dem Kläger sowie seiner Familie ist eine Trennung bis zu einer möglichen Befristung der Wirkungen der Ausweisung damit zuzumuten. Eventuelle Härten können neben dem üblichen Kontakt per Brief, Telefonate und Email auch durch Besuche ausgeglichen werden.

Gleiches gilt im Hinblick auf das Verhältnis des Klägers zu seiner Tochter. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (v. 23.1.2006, Az.: 2 BvR 1935/05, v. 30.1.2002, Az.: 2 BvR 231/00 und v. 8.12.2005, Az.: 2 BvR 1001/04) kommt dem Vater-Kind-Verhältnis eine eigenständige Bedeutung zu. Zu prüfen ist dabei, ob der Aufenthaltsbeendigung eine tatsächlich bestehende persönliche Verbundenheit, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist, entgegensteht. Entscheidendes Kriterium für die Zumutbarkeit einer Trennung sowie der Möglichkeit, über Briefe, Telefonate und Besuche aus dem Ausland Kontakt zu halten, ist das Alter des Kindes (vgl. BVerfG v. 8.12.2005, Az.: 2 BvR 1001/04). Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht aber auch darauf hingewiesen, dass den gewichtigen familiären Belangen gegenläufige öffentliche Interessen entgegenstehen können, die eine Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen können (BVerfG v. 23.1.2006, Az.: 2 BvR 1935/05). Gemessen hieran ist auch im Hinblick auf die eigenständige Bedeutung des Vater-Kind-Verhältnisses nicht von einer unzumutbaren Trennung auszugehen. Die Tochter ist zwischenzeitlich zehn Jahre alt. Von diesen zehn Jahren lebte sie von ihrer Geburt (... März 1997) bis zur Trennung der Eltern (... 4.2000) und ab dem erneutem Zusammenzug (... 7.2002) bis zur Inhaftierung des Klägers (... Juni 2005) mit diesem zusammen. Bereits hieraus folgt, dass eine besonders enge persönliche Verbundenheit zwischen dem Kläger und der Tochter nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Unabhängig hiervon ist die Tochter in einem Alter, in welchem der Kontakt zum Vater im Falle von dessen Rückkehr in sein Heimatland mittels Briefen, Telefonaten, Email sowie Besuchen aufrecht erhalten werden kann. Mit Blick auf Art und Schwere der vom Kläger begangenen Tat und seiner Persönlichkeit überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Klägers gegenüber dem familiären Interesse der Tochter an der Lebensgemeinschaft. Damit steht

Art. 6 GG bzw. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch insoweit einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen.

Auch Art. 8 EMRK führt zu keinem anderen Ergebnis. Zu ermitteln ist in diesem Zusammenhang, inwieweit ein türkischer Staatsangehöriger in familiärer, beruflicher und sozialer Hinsicht in Deutschland integriert ist. Der Kläger ist in beruflicher und sozialer Hinsicht nicht derart integriert, dass durch die Ausweisung ein rechtswidriger bzw. nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen würde. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Gleiches gilt im Hinblick auf die familiäre Situation (s.o.).

Soweit dem Kläger der Schutz aus Art. 3 Abs. 3 ENA zur Seite steht, geht dieser nicht über Art. 14 ARB 1/80 hinaus, so dass insoweit ebenfalls auf das oben Gesagte verwiesen werden kann (BVerwG v. 10.2.1995, InfAuslR 1995, 273).

Der Kläger kann sich im Übrigen auch nicht darauf berufen, dass die Ausweisung wegen einer entsprechenden Anwendung des Art. 28 der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38) rechtswidrig ist. Art. 28 Abs. 3 a der Richtlinie 2004/38/EG ist auf assoziationsberechtigte Türken nicht anwendbar (BayVGh v. 9.3.2007, Az.: 19 ZB 06.3104; VG Ansbach v. 13.11.2006, Az.: AN 5 S 06.03273; OVG Nordrhein-Westfalen v. 15.5.2007, Az.: 18 B 2389/06; OVG Niedersachsens v. 6.6.2005 Az.: 11 ME 39/05; VG Düsseldorf v. 10.2.2006, Az.: 24 L 2122/05; Hailbronner, Band 4, D 5.2., Art. 14 ARB 1/80 RdNr. 11ff.; a. A. VG München v. 28.9.2006, Az.: M 12 K 06.1195; Hessischer VGh v. 12.7.2006, Az.: 12 TG 494/06; OVG Rheinland-Pfalz v. 15.12.2006, Az.: 7 A 10924/06; VG Karlsruhe v. 9.11.2006, Az.: 2 K 1559/06; VG Oldenburg v. 16.5.2007, Az.: 11 A 3898/05). Hierfür spricht folgendes (vgl. OVG NRW v. 15.5.2007, Az.: 18 B 2389/06):

Der EuGH hat wiederholt entschieden, dass die im Rahmen der Art. 48, 49 und 50 EGV (jetzt: 39, 40 und 41 EG) geltenden Grundsätze über die Freizügigkeit der Unionsbürger so weit wie möglich auf Assoziationsberechtigte übertragen werden sollen. Zur Begründung hat der Gerichtshof auf die Übereinstimmung des Wortlauts von Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 mit dem des Art. 48 Abs. 3 EGV (jetzt Art. 39 Abs. 3 EG) und das Ziel der Assoziationsvereinbarung mit der Türkei sowie auf Art. 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl. 1964 II S. 509) – Assoziierungsabkommen – verwiesen. Danach haben die Vertragsparteien vereinbart, sich von Art. 48, 49 und 50 EGV (jetzt: Art. 39, 40 und 41 EG) leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen. Davon ausgehend hat der EuGH insbesondere bei der Bestimmung des Umfangs der in Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 vorgesehenen Beschränkung der Assoziationsrechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung darauf abgestellt, wie die gleiche Beschränkung im Bereich der Freizügigkeit solcher Arbeitnehmer, die Angehörige der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft sind, ausgelegt wird. Für diese waren bisher die konkreten Einzelheiten des Ausweisungsrechts in der Richtlinie 64/221/EWG festgelegt, die vom EuGH als Konkretisierung des Art. 39 Abs. 3 EG aufgefasst wurde. Ihnen hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen; auch nach seiner Rechtsprechung liegt es nahe, den gemeinschaftsrechtlichen Ausweisungsschutz für Assoziationsberechtigte in gleicher Weise materiellrechtlich zu begründen und auszugestalten wie für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger.

Im Anschluss hieran wird die Auffassung vertreten (s.o.), die Grundsätze des Ausweisungsschutzes nach der Richtlinie 2004/38/EG, die an die Stelle der Richtlinie 64/221/EWG getreten ist, seien als weitere und nunmehr geltende Konkretisierung und Ausgestaltung von Art. 39 Abs. 3 EG auf Assoziationsberechtigte anzuwenden. Anhaltspunkte, warum dies anders zu sehen sein könnte, sollen nicht gegeben sein.

Dem ist nicht zu folgen. Die Auffassung lässt außer Acht, dass die Richtlinie 2004/38/EG insbesondere in ihrer hier in Rede stehenden Bestimmung Ausdruck der qualitativ über die Arbeitnehmerfreizügigkeit hinausgehenden Unionsbürgerschaft und des daraus fließenden Rechts allein der Unionsbürger auf Daueraufenthalt ist. Der Anwendung des Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie auf Assoziationsberechtigte steht ferner Art. 59 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation vom 23. November 1970 (BGBl. II 1972 S. 385 – im Folgenden: Zusatzprotokoll) entgegen.

Zwar hat der EuGH zu Art. 48 Abs. 3 EGV (jetzt Art. 39 Abs. 3 EG) ausgeführt, dass dieser bereits die grundlegende Regelung zur Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft enthalte und im Verhältnis dazu die Richtlinie 64/221/EWG kein neues Recht schaffe, sondern lediglich die Einzelheiten der Ausübung der unmittelbar aus dem Vertrag fließenden Rechte regle. Daraus folgt jedoch nicht, dass wegen der gleichlautenden Beschränkungsregelung in Art. 39 Abs. 3 EG und Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 („aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit“) die für Unionsbürger geltenden Einschränkungen stets zugleich auf Assoziationsberechtigte anzuwenden sind. Aus dem vom EuGH aufgestellten Grundsatz, dass die im Rahmen der Art. 48, 49 und 50 EG-Vertrag (jetzt: Art. 39, 40 und 41 EG) geltenden Grundsätze über die Freizügigkeit der Unionsbürger „soweit wie möglich“ auf Assoziationsberechtigte übertragen werden sollen, folgt vielmehr die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Differenzierung. Entsprochen werden soll lediglich der Forderung aus Art. 36 des Zusatzprotokolls, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und der Türkei schrittweise herzustellen. Das führte unter der Geltung der Richtlinie 64/221/EWG, die insofern keine Differenzierung vorsah, dazu, Assoziationsberechtigte hinsichtlich der Möglichkeiten einer Beschränkung ihrer Aufenthaltsrechte mit (arbeitnehmerfreizügigkeitsberechtigten) Unionsbürgern gleichzubehandeln. Nunmehr enthält die Richtlinie 2004/38/EG jedoch Sonderregelungen, die – wie Art. 16 und 28 Abs. 2 und 3 – ausschließlich Unionsbürgern zukommen.

Gegen die Übertragbarkeit des Ausweisungsschutzes nach Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG auf Assoziationsberechtigte spricht vor allem der qualitative Unterschied zwischen der durch den ARB 1/80 allein begründeten Arbeitnehmerfreizügigkeit und den Rechten der Unionsbürger, wie sie in der Richtlinie niedergelegt sind und den hier in Rede stehenden Bestimmungen zugrunde liegen. Diese Rechte gehen deutlich über die Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit hinaus. Die Richtlinie ist insbesondere die Konsequenz aus der Einführung der allgemeinen Freizügigkeit für Unionsbürger (Art. 18 EG); mit ihr sind die bislang bereichsspezifischen und fragmentarischen Regelungen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Selbstständige und Dienstleistende durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsaktes über die Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen abgelöst worden. Regelungen der Unionsbürgerrichtlinie, die – wie der besondere Aus-

weisungsschutz nach deren Art. 28 Abs. 2 und 3 – spezifisch auf dem Unionsbürgerstatus beruhen, können für die Auslegung des Art. 14 ARB 1/80 nicht herangezogen werden.

Das wesentliche mit der Richtlinie 2004/38/EG verfolgte Ziel ist es, die Bedeutung der Unionsbürgerschaft und der darauf beruhenden Rechte der Unionsbürger auf Freizügigkeit und Aufenthalt zu verstärken. Dies verdeutlichen bereits ihre Erwägungsgründe. Die Richtlinie ist gestützt auf Art. 12, 18, 40, 44 und 52 EG. Schon der erste Erwägungsgrund hebt maßgeblich auf die Unionsbürgerschaft und deren besonderen Charakter ab. Darin wird betont, die Unionsbürgerschaft verleihe jedem Unionsbürger das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten – vorbehaltlich vorgesehener Beschränkungen und Bedingungen – frei zu bewegen und aufzuhalten. Mit dem dritten Erwägungsgrund wird der Charakter der Unionsbürgerschaft als grundsätzlicher Status der Angehörigen der Mitgliedsstaaten hervorgehoben, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt wahrnehmen. Weiter ist darin ausgeführt, die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente, die Arbeitnehmer und andere Personengruppen getrennt behandelten, müssten kodifiziert und überarbeitet werden, um das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger zu vereinfachen und zu verstärken. Dazu heißt es im 17. Erwägungsgrund, ein Recht auf Daueraufenthalt für Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in einem Mitgliedsstaat niederzulassen, würde das Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt – einem grundlegenden Ziel der Union – beitragen. Entsprechendes ergibt sich aus den Stellungnahmen, auf die sich die Richtlinie ausdrücklich stützt, nämlich aus dem Vorschlag der Kommission vom 29. Juni 2001, ABl. C 270 E, S. 150, dessen Begründung mit der Richtlinie weitgehend übereinstimmt, aus der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. April 2002, ABl. C 149, S. 46, sowie aus der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. März 2002, ABl. C 192, S. 17. In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. April 2002 ist u. a. ausgeführt, die Vorlage sei ein neuer Schritt, um den Bürgern die Ausübung ihres gegenwärtig durch vielfältige Behinderungen eingeschränkten Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt in der ganzen Union zu erleichtern (dort 3.2). In der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. März 2002 heißt es beispielsweise einleitend unter 1.1., der Ausschuss begrüße den Richtlinienvorschlag, der das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, stärken solle.

Davon ausgehend regeln Kapitel 4 der Richtlinie ein Recht zum Daueraufenthalt und daran anschließend Art. 28 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG einen besonderen Ausweisungsschutz für Daueraufenthaltsberechtigte bzw. Unionsbürger mit langem Aufenthalt. Durch Letzteres wird eine sich von allen Unionsbürgern durch qualifizierende Merkmale hervorhebende Gruppe von Unionsbürgern privilegiert. Dergleichen scheidet bei Assoziationsberechtigten bereits vom Ansatz her aus. Diese werden nicht zu Unionsbürgern, sondern haben lediglich partiell teil an deren Rechten.

Die Befugnisse der Assoziationsberechtigten sind begrenzt auf den Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zudem unterscheiden sich grundlegend Begründung und Verlust der Gemeinschaftsrechte bei einerseits Unionsbürgern und andererseits Assoziationsberechtigten. Mit der Einfügung des Art. 18 (seinerzeit als Art. 8a) durch den Maastrichter Unionsvertrag wurde das freie Aufenthaltsrecht allgemein und ohne ausdrücklichen Bezug zur wirtschaftlichen Betätigung als Recht aller Unionsbürger begründet. Es wird jedem Unionsbürger weitgehend ohne Rechtsbedingung zugestanden

und ist dem unfreiwilligen Verlust nicht zugänglich. Dagegen ist das Aufenthaltsrecht der Assoziationsberechtigten notwendige Folge ihrer Rechte als Arbeitnehmer. Ihr Status beruht auf der Erfüllung bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen nach ARB 1/80 und erlischt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 14 ARB 1/80 bzw. bei Verlassen des aufnehmenden Mitgliedstaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe.

Gegen die Auffassung, dass die Regelungen der Richtlinie 2004/38/EG über den Ausweisungsschutz dem EG-Vertrag immanent seien, spricht auch, dass sie im Wege eines Kompromisses zustande gekommen sind. Der Europäische Rat hat dabei in wesentlichen Punkten und insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Ausweisung Änderungen gegenüber weitergehenden Vorschlägen der Kommission und des Europäischen Parlaments durchgesetzt. Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie in der Fassung des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2001, ABl. C 270 E, S. 150 sah nämlich vor, dass gegen Unionsbürger und ihre Familiangehörigen, die das Recht auf Daueraufenthalt erlangt haben, eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit überhaupt nicht verfügt werden durfte. Vor diesem Hintergrund bedürfte es einer (überzeugenden) Begründung, wenn Art. 14 ARB 1/80 bzw. Art. 39 Abs. 3 EG zu entnehmen sein soll, dass nach präzise zehn Jahren Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat und ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte der besondere Ausweisungsschutz nach Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie einzugreifen hat. Eine solche ist nicht ersichtlich. Sie folgt insbesondere nicht zwingend aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Dieser ist bereits von der gemäß Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG erforderlichen Prüfung der dort aufgeführten wesentlichen Umstände umfasst (vgl. auch 23. Erwägungsgrund), die den Stand des bislang gewährleisteten Ausweisungsschutzes wiedergibt.

Zu bedenken ist daneben, dass die Übertragung des weitgehenden Ausweisungsschutzes nach Art. 28 Abs. 2, 3 der Richtlinie 2004/38/EG auf Assoziationsberechtigte im Hinblick auf das Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Unionsbürger durch die Normierung eines abgesicherten Rechts auf Daueraufenthalt kontraproduktiv wirken könnte. Denn wie es im 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38/EG anklingt, widerspiegelt die Gewährung eines solchen von der Arbeitnehmereigenschaft oder weiteren Voraussetzungen losgelösten Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger die Reichweite der Integration in einer für den einzelnen Unionsbürger konkret und alltäglich erfahrbaren Dimension. Diese mit der Richtlinie beabsichtigte Wirkung könnte – umgekehrt – verwässert werden, wenn ein ebenso abgesichertes Recht auch Assoziationsberechtigten zugebilligt würde, bei denen dies nicht auf dem grundlegenden Status der Unionsbürgerschaft beruht, sondern in der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt wurzelt. Nach allem gibt es keinen Grund, gemeinschaftsrechtliche Regelungen, die für Unionsbürger mit dem Willen zur dauerhaften Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat geschaffen worden sind und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Unionsbürger verstärken sollen, auf Assoziationsberechtigte anzuwenden, für die das Assoziationsrecht kein Daueraufenthaltsrecht vorsieht.

Eine Auslegung des Art. 14 ARB 1/80 dahin, dass die Maßstäbe des Art. 28 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2004/38/EG auf Assoziationsberechtigte entsprechend angewendet würden, verstieße außerdem gegen Art. 59 des Zusatzprotokolls. Nach Art. 59 des Zusatzprotokolls darf der Türkei in den von dem Protokoll erfassten Bereichen keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander auf Grund des Vertrags zur Gründung der Gemeinschaft einräumen

(Besserstellungsverbot). Das sekundäre Gemeinschaftsrecht, hier die Richtlinie 2004/38/EG, ist unter Beachtung des Art. 59 des Zusatzprotokolls auszulegen. Eine nach Art. 59 des Zusatzprotokolls unzulässige Besserstellung von Assoziationsberechtigten bzw. Schlechterstellung von Unionsbürgern ergäbe sich im Falle der Anwendung des Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie auf Assoziationsberechtigte im Hinblick auf drittstaatsangehörige Familienangehörige. Der europäische Gesetzgeber hat den über ein Daueraufenthaltsrecht verfügenden drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern zwar in Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie erhöhten Ausweisungsschutz zugestanden, nicht aber den besonderen Schutz nach Art. 28 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2004/38/EG. Würde diese Vorschrift auf durch Art. 7 ARB 1/80 geschützte Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer, seien sie türkische Staatsangehörige oder sonstige Drittstaatsangehörige, entsprechend angewandt, würden demgegenüber nicht nur die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern unmittelbar ungünstiger behandelt, sondern mittelbar auch die mit diesen in familiärer Gemeinschaft lebenden Unionsbürger selbst, so dass Art. 59 des Zusatzprotokolls verletzt würde.

Damit ist Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG auf den Kläger nicht anwendbar. Da die Ausweisung aus oben genannten Gründen im Übrigen mit nationalem Recht, Art. 14 ARB 1/80 sowie Art. 8 EMRK und Art. 3 ENA in Einklang steht, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,- festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –).